



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Landrat  
Roland Bernhard  
Landratsamt  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen

Datum  
Aktenzeichen 35-5011.2-005.09/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Resolution des Kreistags Landkreis Böblingen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landrat,

*Liebe Herr Landrat Bernhard,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Januar 2018, in dem Sie über den Beschluss des Kreistags des Landkreises Böblingen vom 18. Dezember 2017 zur Umsetzung des BTHG berichten und die darin erhobenen Kernforderungen zur Konnexität und zur zukünftigen Rolle des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) darstellen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg beschlossen. Der Gesetzentwurf geht nunmehr in das parlamentarische Verfahren. Das Gesetz soll die notwendigen landesrechtlichen Grundlagen für die Ausführung des Bundesgesetzes schaffen und damit die Weichen für die Zukunft der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg stellen.

Kernstück der Reform ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe weg vom hergebrachten institutionszentrierten Fürsorgeprinzip hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht. Dieser fundamentale Systemwechsel bedeutet für alle Beteiligten eine Umstellung in den vorhandenen Strukturen und erfordert die Bereitschaft, sich auf diese neue Handhabung einzulassen. Es freut mich sehr, dass sich

der Landkreis Böblingen dieser Herausforderung stellt und im Interesse der Menschen mit Behinderungen eine gute und qualitätsvolle Umsetzung des BTHG anstrebt.

In den letzten Wochen stand die Auswertung der im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des BTHG eingegangenen Stellungnahmen im Fokus. Dabei hat es zur Frage der zukünftigen Rolle des KVJS intensive Abstimmungen mit den kommunalen Landesverbänden gegeben. Der vom Ministerrat beschlossene Gesetzentwurf enthält eine Ergänzung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes (JSVG), nach welcher der KVJS für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zuständig ist. Auf diese Weise können die bestehenden Strukturen des KVJS bei Bedarf weiterhin genutzt werden.

Es ist unstrittig, dass die mit der Umsetzung des BTHG gegebenenfalls ab dem Jahr 2020 verbundenen Mehrkosten unter den Voraussetzungen des Art. 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg konnexitätsrelevant sind. Gleichwohl hat die Landesregierung – anders als die anderen Länder – für freiwillige Ausgleichszahlungen an die Stadt- und Landkreise bereits für die Jahre 2018 und 2019 21,9 Mio. Euro in den Staatshaushaltsplan eingestellt. Die Landesregierung hat sich dabei an der Kostenschätzung des Bundes in der Gesetzesbegründung zum BTHG orientiert. Wir werden mit den kommunalen Landesverbänden zur Frage der durch das BTHG ausgelösten Be- und Entlastungen im Gespräch bleiben. Dabei wird auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragte Finanzuntersuchung nach Art. 25 Absatz 4 BTHG berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Manfred Lucha MdL